97-84184-20

Rosetti, Theodor von

Betrachtungen über den zusammenhang ...

München

1914

97-84184-20
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

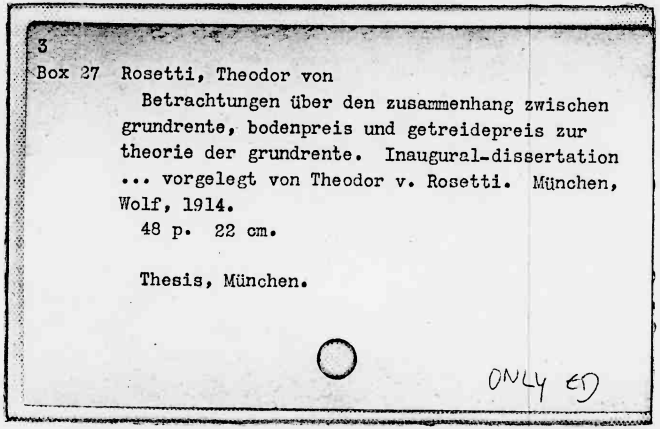

3
Box 27 Rosetti, Theodor von
Betrachtungen über den zusammenhang zwischen grundrente, bodenpreis und getreidepreis zur theorie der grundrente. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Theodor v. Rosetti. München, Wolf, 1914.
48 p. 22 cm.

Thesis, München.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27710

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Univ. Exchange.

JUN 1 0 1921

3
Box 27

BETRACHTUNGEN

ÜBER

DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN GRUNDRENTE, BODENPREIS UND GETREIDEPREIS

ZUR THEORIE DER GRUNDRENTE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

THEODOR v. ROSETTI

MÜNCHEN

K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI DR. C. WOLF & SOHN

1914

BETRACHTUNGEN

ÜBER

DEN ZUSAMMENHANG ZWISCHEN GRUNDRENTE, BODENPREIS UND GETREIDEPREIS

ZUR THEORIE DER GRUNDRENTE

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

THEODOR v. ROSETTI

MÜNCHEN

K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI DR. C. WOLF & SOHN

1914

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät München.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. L. Brentano.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil.

§ 1.

Die Grundrente wird durch den Getreidepreis bestimmt und nicht umgekehrt 5

§ 2.

Die Grundrente ist ein Bestimmungsgrund des Bodenpreises; dieser wiederum ist ein Bestimmungsgrund sowohl der Produktionskosten der Bodenprodukte wie auch der Intensität der Bodennutzung 19

§ 3.

Die hohen Bodenpreise sind die Ursache der mangelnden Konkurrenzfähigkeit des deutschen Getreidebaus und die Getreidezölle sind nicht geeignet, diesen Mangel zu beheben 27

II. Teil.

§ 4.

Einige gegenteilige Meinungen und deren Kritik 32

I. Teil.

§ 1.

Die Grundrente wird durch den Getreidepreis bestimmt und nicht umgekehrt.

Die Grundrente ist kein Bestimmungsgrund des Getreidepreises, sondern sie wird durch den Getreidepreis bestimmt.

Diese Tatsache erscheint selbstverständlich, sobald man sich vor Augen hält, was die Grundrente ihrem Wesen nach ist. Sie ist nichts anderes als ein Überschuss des Preises der Bodenprodukte über deren Produktionskosten; diese aber werden bestimmt durch das, was der Anbau von Getreide auf den Böden kostet, die keine Rente bringen, durch die Kosten der unter den ungünstigsten Verhältnissen angebauten Böden, deren Anbau nötig ist, um den Bedarf zu decken. Aus dem klaren Verständnis dieses ergibt es sich eigentlich von selbst, dass die Rente nicht in den Preis eingehen kann, wo sie doch selbst durch den Preis gebildet wird.

Der erste, der auf diese Tatsache direkt hingewiesen hat ist Adam Smith. In seinem „Reichtum der Nationen“ schreibt er: „Es gibt gewisse Bodenpreise, nach denen die Nachfrage immer so stark sein muss, dass sie einen höheren Preis haben, als dazu nötig wäre, sie auf den Markt zu bringen; und es gibt wieder andere, nach denen sie so stark sein kann oder es auch nicht sein kann. Die ersteren müssen dem Grundeigentümer immer eine Rente gewähren; die letzteren hingegen

gewähren sie oder gewähren sie auch nicht, je nachdem die Umstände sind. Man hat also wohl darauf zu achten, dass die Rente auf eine andere Weise zur Bildung des Warenpreises beiträgt als der Arbeitslohn und der Kapitalgewinn. Hoher oder niedriger Lohn und Gewinn sind die Ursachen eines hohen oder niedrigen Preises; hohe oder niedrige Rente ist die Wirkung desselben. Gerade aus dem Grund, weil hoher oder niedriger Lohn und Gewinn gezahlt werden muss, damit eine bestimmte Ware zu Markte komme, ist auch ihr Preis hoch oder niedrig; umgekehrt gewährt sie aber gerade aus dem Grunde, weil ihr Preis hoch oder niedrig ist, d. h. weil er viel mehr oder wenig mehr oder gar nicht mehr beträgt, als zur Bezahlung des Lohnes und Gewinnes nötig ist, eine hohe, eine niedrige oder gar keine Rente.“ [1])

Wir sehen: „ . . . hohe oder niedrige Rente ist die Wirkung eines hohen oder niedrigen Preises.“

Dieser Satz ist zum Eckstein der Grundrentenlehre geworden. Es wird, wie wir sehen werden, von allen klassischen Nationalökonomen widerspruchslos anerkannt. Die bedeutendsten von ihnen seien im folgenden angeführt.

James Anderson, der die Grundrentenlehre als erster in eine klare Form ausgoss, geht von der im Smithschen Satze ausgedrückten Tatsache aus. Indem er einer damals populären Auffassung entgegentritt, welche die Ursache der Höhe der Getreidepreise in der Höhe der Pachtrente erblickte und die Grundbesitzer habsüchtiger Erpressungen den Pächtern gegenüber beschuldigte, kommt er zur Aufstellung des angeführten Prinzips.

[1]) „Der Reichtum der Nationen“. Deutsch herausgegeben v. Dr. Heinr. Schmidt (Jena) in Kröners Volksausgabe. Leipzig, S. 85, Bd. I.

Er schreibt[1]): „Es ist jedoch nicht die Pacht des Landes, die den Preis seiner Erzeugnisse bestimmt, sondern der Preis der Erzeugnisse, der die Pacht bestimmt; obgleich der Preis der Erzeugnisse oft in den Gegenden am höchsten ist, wo die Pacht des Landes am billigsten ist. Dieses scheint ein Widerspruch zu sein, der erklärt zu werden verdient.“

Hierauf entwickelt Anderson die Theorie der Grundrentenlehre. Er teilt den Boden nach seiner Fruchtbarkeit in verschiedene Klassen ein, welche er mit den Buchstaben A, B, C, D u. s. w. bezeichnet. Da der Gewinn bei der Bebauung der fruchtbaren Felder grösser ist, so können die Pächter dieser Felder auch eine grössere Pachtsumme zahlen, welche Pachtsumme die Rente an den Grundeigentümer plus die Pacht für Gebäude und Inventar umfasst. Die Felder der jeweils letzten Klasse, deren Anbau zur Deckung des Bedarfs noch nötig ist, werden gerade die Kosten der Erzeugung decken, ohne die Bezahlung irgendwelcher Pacht zu ermöglichen. Dem Pächter ist es hiebei gleichgültig, ob er auf einem Felde der Klasse D oder der Klasse A wirtschaftet, denn: „weil die Pächter finden werden, dass sie ebenso gut auf solchem Boden (Kl. A) leben können, obgleich sie diese Pachten zahlen als auf den Feldern D, ohne überhaupt Pacht zu zahlen, werden sie ebenso gerne die einen, wie die anderen nehmen.“

Anderson wendet darauf seine theoretischen Auseinandersetzungen auf einen konkreten Fall an. Zu seiner Zeit standen die Getreidepreise in Clyddesdale höher als in anderen Distrikten. Er schreibt dazu[2]): „Wir wollen annehmen, dass die Herren

[1]) Im Anhang zu „Inquiry into the nature of the corn laws“ Edinburgh 1777. Deutsch herausgegeben von Brentano „James Anderson, Drei Schriften über Kornge setze und Grundrente.“ Leipzig 1893. (Anmerkung auf S. 143.)

[2]) S. 145 (Anmerkung) Drei Schriften etc.

von Clyddesdale in einem ausserordentlich patriotischen Bestreben und mit dem lebhaften Wunsch die Industrie zu ermutigen, beschliessen sollten, ihre Pachten zu ermässigen, so dass sie nichts von denen verlangten, welche die Felder E ebenso wie von denen, welche die Felder in der Klasse F besitzen, und gestatten sollten, dass die Pachten aller anderen im selben Verhältnis abnähmen; würde der Getreidepreis infolge hievon fallen? Keineswegs. Die Einwohner brauchen noch immer, wie früher, den ganzen Ertrag der Felder F und sind gezwungen dem Pächter dieser Felder einen solchen Preis dafür zu zahlen, dass er in den Stand gesetzt wird, sie zu bebauen. Er muss deshalb immer noch 14 B per boll, wie früher erhalten. Und da das Getreide der Felder E, D, C, B und A wenigstens ebenso gut ist würden die Besitzer solcher Felder denselben Preis für ihre Erzeugnisse erhalten" . . . . . „So ist es klar, dass die Pachten durchaus nicht willkürlich sind, sondern von dem Marktpreis des Getreides abhängen", welcher seinerseits wieder von der tatsächlichen Nachfrage danach und von der Fruchtbarkeit des Bodens in der Gegend, wo es gebaut wird, abhängt, so dass eine Ermässigung der Pachten allein niemals den Erfolg haben kann, dass das Getreide billiger wird."

Auch in einer späteren Abhandlung, deren Gegenstand ein Vergleich des Einflusses der Rente und des Zehnten auf die Höhe der Kornpreise bildet,[1]) behandelt Anderson die Rentenfrage, wobei er das in der vorhin zitierten Schrift Gesagte wiederholt und etwas erweitert. Auch hier schreibt er nach einer Schilderung des Steigens der Grundrente als Folge notwendig werdenden Anbaus von Boden immer schlechterer Qualität: „Hieraus sehen wir klar, dass es der Getreidepreis ist, der die Rente beeinflusst, und nicht die Rente, die den Getreidepreis beeinflusst, wie oft irrtümlich angenommen worden ist."

[1]) In „Recreations in agriculture, natural history and miscellaneous literature" London 1799—1802. Erster Band der zweiten Serie (V. Band) London 1801, S. 401. Brentano. Drei Schriften etc. S. 163.

Geraume Zeit nach Anderson, und zwar 1815, nahm Malthus in dieser Frage das Wort. Anlässlich der Besprechungen über das englische Korngesetz, wodurch später die Getreideeinfuhr gestattet wurde, veröffentlichte er Verschiedenes über die Grundrente, von dem eine Schrift, betitelt „Inquiry into the nature and progress of rent" (London 1815),[1]) besonders bedeutungsvoll ist. Einige Ausführungen seien hier hervorgehoben.

Malthus schreibt[2]): „Wenn man die Gesetze, die das Steigen und Fallen der Rente beherrschen, genauer darlegen will, so muss man die hauptsächlichen Ursachen, welche die Kosten des Anbaues vermindern, mit anderen Worten die Kosten der Produktionsfaktoren im Vergleich mit dem Preise des Produkts mehr im einzelnen aufzählen. Die hauptsächlichen dieser Ursachen scheinen mir vier zu sein: erstens eine solche Vermehrung des Kapitals, dass sie eine Verminderung des Kapitalgewinnes bewirkt, zweitens eine solche Vermehrung der Volkszahl, dass dadurch eine Erniedrigung des Arbeitslohnes eintritt, drittens solche Fortschritte im Betrieb oder eine solche Steigerung des Fleisses der Arbeiter, dass eine geringere Anzahl eine gegebene Leistung hervorbringt, und viertens eine solche Steigerung des Preises der Bodenerzeugnisse infolge vermehrter Nachfrage, dass ohne eine Verminderung der in Geld ausgedrückten Kosten des Anbaues doch der Unterschied zwischen diesen Kosten und dem Preise der Erzeugnisse wächst."

[1]) Deutsch herausgegeben von Leser: „Robert Malthus. Drei Schriften über Getreidezölle." Leipzig 1896.

[2]) Drei Schriften S. 51.

Hierauf untersucht Malthus die Ursachen, die ein Steigen des Preises der Bodenerzeugnisse hervorrufen können, und schreibt dann[1]: „In einigen dieser Fälle ist, wie sich aus dem Gesagten ergibt, die Erscheinung, dass der Getreidepreis über die Kosten der Herstellung steigt, nur vorübergehend. Dann erfährt häufig die Tätigkeit des Landwirts einen starken Antrieb, indem der Preisüberschuss den Kapitalgewinn steigert, ohne wesentlich in der Gestalt der Rente aufzutreten. Allein es bleibt selten aus, dass doch zuletzt die Rente dadurch erhöht wird. Das vermehrte Kapital, das wegen der Möglichkeit, zeitweise grosse Gewinne zu erzielen, verwendet wird, kann beim Ablauf der bestehenden Pachtverträge selten oder nie vom Boden ganz zurückgezogen werden und der Grundeigentümer geniesst bei der Erneuerung der Verträge den Vorteil davon durch eine Steigerung seiner Rente.

So oft also durch die Wirkung der obenerwähnten vier Ursachen der Unterschied zwischen dem Preise des Erzeugnisses und den Kosten der Produktionsmittel zunimmt, so steigt die Bodenrente."

Und an anderer Stelle: „Man kann es also als eine allgemeine Wahrheit feststellen, dass die Rente steigt, wenn der Unterschied zwischen dem Preise der Erzeugnisse und den Kosten der Produktionsmittel zunimmt."

Aus den zitierten Stellen erhellt ohne weiteres, dass auch Malthus die Richtigkeit des Adam Smithschen Satzes erkannt hat. Er geht von einem anderen Gesichtspunkt aus als Anderson, seine Argumentation ist eine andere, in der uns interessierenden Frage nimmt er aber denselben Standpunkt ein wie dieser.

[1]) Drei Schriften S. 53.

Eine andere Schrift muss hier noch erwähnt werden, welche fast gleichzeitig mit den Untersuchungen Malthus erschien und welche sich in der klassischen Literatur über die Grundrentenfrage einen dauernden Platz zu sichern vermochte, die des Advokaten Edward West.[1])

Dass auch West, der sich hauptsächlich mit dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrages beschäftigt, in dem er die fast alleinige Ursache des Grundrentenphänomens erblickt, dass auch er also die Richtigkeit des Adam Smithschen Satzes anerkennt, ersehen wir deutlich aus verschiedenen Stellen seiner Broschüre.

So schreibt er z. B.:[2]) „But on any increased demand for corn, the capital I have shewn which is laid out to meet this increased demand is laid out to less advantage. The growing price therefore of the additional quantity wanted is increased, and the actual price of that quantity must also be increased. Bud the corn that is raised ad the least expense will, of course, sell for the same price as that raised at the greatest, and consequently the price of all corn is raised by the increased demand. But the farmer gets only the common profits of stock on his growth which is afforded even on that corn which is raised at the greatest expense; all the additional profit therefore, on that part of the produce which is raised at a less expense, goes to the landlord in the shape of rent".[3])

[1]) „Essay on the application of capital to land with observations shewing the impoliey of any great restriction of the importation of corn and that the bounthy of 1688 did not lower the price of it. — by a fellow of university college Oxford." London 1815. Neu herausgegeben von J. H. Hollander „A reprint of economic tracts. — Sir Edward West on the application of capital to land." Baltimore 1903.

[2]) S. 39.

[3]) S. 39.

„Aber bei jeder vermehrten Nachfrage nach Getreide wird, wie ich es gezeigt habe, das Kapital, welches zur Befriedigung dieses erhöhten Bedarfes aufgewendet wird, mit geringerem Ertrage belohnt. Daher ist der Herstellungspreis der zusätzlichen Menge erhöht und der wirkliche Preis dieser Menge muss ebenso erhöht werden. Aber das Getreide, welches mit den geringsten Kosten hergestellt wird, wird natürlich zu demselben Preise verkauft, wie das mit den grössten Kosten erzeugte, und folglich der Preis allen Getreides durch die vermehrte Nachfrage gesteigert.

Aber der Pächter erhält nur den gewöhnlichen Kapitalprofit, der auch gegeben wird für das Getreide, welches mit den höchsten Kosten hergestellt ist; aller Mehrprofit, welcher mit geringeren Kosten hergestellt wird, geht an den Grundherrn in der Form der Rente."

West sagt es ganz deutlich, die Steigerung des Getreidepreises verursacht auch eine Steigerung der Grundrente.

Hierauf erläutert er seinen Gedanken an Hand eines Zahlenbeispiels, er nimmt an 10 acres Land, welche 20 % von einem gegebenen Kapital (angenommen 100) geben, 10 acres, welche 19 % tragen usw.

Acres	Kapital	Reinertrag
10	100	20
10	100	19
10	100	18 usw.
10	100	11
10	100	10

und schreibt[1]): Supposing the profits of stock to be 10 per cent. the last ten acres could not be taken at any rent for the purpose of cultivation, but might be cultivated by the owner of the land, or might afford a rent if left as pasture. The 10 acres

[1]) S. 39.

which afford 10 per cent. would, after paying the profits on the tenants capital pay one per cent. as rent, and as the corn which was raised on the 10 best acres would sell for the same price as that raised on the 10 worst, such land would pay to the landlord 10 C. as rent the next 10 acres 9 C. and so on. Suppose now the price of corn to rise, and the profit on the last 10 acres to be increased in consequence from 10 C. to 11 C. it is evident that the ten acres which before could, in cultivation, just pay the profits of stock, would now afford a rent, and might be brought into cultivation, and that the rent would be raised on all land. For the same reason, if the price of corn were to fall, so as to reduce the profit on the last 10 acres one per cent., some land would be withdrawn from cultivation, and the rent of that land which remained in cultivation would be lowered".

Angenommen, der Kapitalzins wäre 10 %, so könnten die letzten 10 Acres nicht gegen irgend eine Rente zum Zweck des Anbaues verpachtet werden, sondern sie müssten vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden oder sie könnten eine Rente geben, wenn sie als Weide benutzt werden. Die 10 Acres, welche 100 % ergeben, würden nach Bezahlung der Zinsen für das Kapital des Pächters 1 % Rente abwerfen, und da das Getreide, welches auf den 10 besten Acres erzeugt wird, für denselben Preis verkauft wird, wie das auf den 10 schlechtesten hergestellte, so würde dieser Boden dem Grundherrn 10 L. als Rente ergeben, der nächste 9 L. und so fort. Man nehme nun an, dass der Kaufpreis steigt und dass folglich der Gewinn auf den letzten 10 Acres von 10 L. auf 11 L. erhöht wird, so ist es klar, dass die 10 Acres, welche früher gerade den Gewinn für das Kapital ergaben, jetzt eine Rente bringen werden und bestellt werden könnten und dass die Rente auf allen Ländereien steigen würde. Ebenso, „fiele der Kornpreis, so dass er den Reinertrag auf den letzten Acres um 1 %

herabsetzen würde, so könnte ein Teil des Landes nicht mehr bestellt werden, und die Rente auf den noch in Anbau befindlichen Landstücken würde vermindert werden".

West bestätigt mit diesen Ausführungen wieder einmal die Richtigkeit des Standpunktes A. Smiths.

Wir kommen nun zu Ricardo, mit dessen Namen die Grundrententheorie wohl am meisten in Zusammenhang gebracht wurde. In seinem Werke „On the prinziples of political Economy and Taxation" widmet er nicht weniger als drei Kapitel der Grundrente.[1]) Immer und immer wieder betont er hierbei, dass nicht hohe Grundrente die Ursache hoher Getreidepreise ist, sondern umgekehrt hohe Getreidepreise Ursache einer hohen Grundrente.

So schreibt er, nachdem er ausgeführt hat, dass der Tauschwert aller Güter, seien sie Erzeugnisse der Gewerke, des Bergbaues oder der Landwirtschaft, durch die grösste Menge von Arbeit bestimmt wird, welche unter den ungünstigsten Verhältnissen zu deren Erzeugung verwendet wird, vorausgesetzt, dass diese Erzeugung notwendig ist, um einen vorhandenen Bedarf zu decken: „Der Grund also, warum die Roherzeugnisse im verglichenen Tauschwerte steigen, ist der, dass mehr Arbeit auf die Hervorbringung des letzten Teiles daran verwendet, und nicht der, dass dem Grundherrn eine Rente errichtet wird. Der Tauschwert des Getreides wird durch die Menge von Arbeit, welche zum Behufe seiner Hervorbringung auf diese Klasse von Boden verwendet wird, oder durch denjenigen Teil des Kapitals, welcher keine Rente bezahlt, bestimmt; das Getreide steht nicht hoch, weil

[1]) Deutsch von Baumstark: David Ricardes Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Leipzig 1877. Zweites, vierundzwanzigstes und zweiunddreissigstes Hauptstück SS. 40, 294, 368.

eine Rente entrichtet wird, sondern es wird eine Rente entrichtet, weil das Getreide hoch steht, und man hat mit Recht die Bemerkung gemacht, dass selbst, wenn die Grundherren auf die ganze Rente verzichten würden, doch keine Herabsetzung des Getreidepreises erfolgen würde. Solch eine Massregel würde nur die Pächter in Stand setzen, wie Herren zu leben, aber keineswegs die Arbeitsmenge verringern, welche erforderlich ist, um Roherzeugnisse von dem unergiebigsten angebauten Boden zu gewinnen."[1])

Und an anderer Stelle[2]): „Wären die hohen Getreidepreise die Wirkung und nicht die Ursache der Rente, so würden sie darunter leiden, je nachdem die letztere hoch oder niedrig stände; die Rente wäre ein Bestandteil des Getreidepreises. Allein dasjenige Getreide, welches durch die grösste Arbeitsmenge erzeugt wurde, ist der Bestimmer der Getreidepreise; und die Rente ist auch nicht im mindesten ein Bestandteil der letzteren und kann es auch nicht sein." Und dazu bemerkt Ricardo in einer Fussnote, dass er das klare, eigentliche Verständnis dieses Grundgesetzes „als von der allergrössten Wichtigkeit für die Volkswirtschaftslehre" hält.

Wenden wir uns nun der deutschen Literatur zu, so ist vor allem J. v. Thünen zu nennen, durch den die Grundrentenlehre eine wesentliche Förderung erhielt. In seinem „Isolierten Staat",[3]) in dem er von den tatsächlichen Verhältnissen der Landwirtschaft von genauen Berechnungen ausgeht, bestätigt er, im grossen ganzen, die auf abstraktem Wege abgeleiteten Grundsätze der englischen Ökonomisten. Wir wollen nun die Berechnungen Thünens verfolgen, in-

[1]) Grundgesetze etc. S. 48.

[2]) Ebenda S. 51.

[3]) „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie." I. 2. Aufl. Rostock 1842.

sofern sich diese auf den Einfluss der Getreidepreise auf die Grundrente (Thünen nennt sie Landrente) beziehen.

Thünen wirft die Frage auf: „Wie muss sich die Landrente und die Bewirtschaftungsart des Guts T. ändern, wenn wir stufenweise immer niedrigere Kornpreise annehmen?“ [1])

Zunächst berechnet er die Landrente von Boden, der auf verschiedenen Stufen der Fruchtbarkeit steht, und fordert für eine Ackerfläche von 100000 Mecklenburgischen Quadratruthen bei einem Kornertrag von 10 Berliner Scheffel Roggen auf 100 Quadrat Ruth eine Rente von 1460 Taler, bei einem solchen von 8 Scheffel — 868 Taler.

Darauf schreibt er [2]): „Diese Berechnungen, wo das Geld zum Masstabe dient, können aber nur für einen Standpunkt und für einen gewissen Getreidepreis — hier 1,291 Taler für den Scheffel — zutreffend sein und das Resultat ändert sich mit der leisesten Änderung des Getreidepreises. Da aber in unserem isolierten Staat der Roggen in den verschiedenen Kreisen einen so sehr verschiedenen Geldpreis hat: so müssen wir, um allgemeine Formeln zu entwerfen, den Roggen selbst zum Masstab nehmen, insoweit Ausgabe und Einnahme damit im Verhältnis stehen und sich dadurch messen lassen.“

Thünen findet dann, dass der Rohertrag einer Wirtschaft, der teils aus Getreide, teils aus Produkten der Viehzucht besteht, ganz in Roggen angegeben werden kann, indem man die ausser diesem noch erzeugten Getreidearten nach Verhältnis ihres inneren Wertes und ihrer Nahrhaftigkeit auf Roggen reduziert und ein feststehendes Preisverhältnis zwischen den animalischen Produkten und dem Getreide annimmt. Auch von den verschiedenen Ausgaben im Landbau kann ein Teil (Thünen nimmt an $^3/_4$) in Roggen ausgedrückt werden, der übrige muss allerdings in Geld ausgedrückt bleiben.

[1]) S. 21.
[2]) S. 28.

Auf dieser Basis stellt nun Thünen seine Berechnungen an und findet, dass für dieselben 100000 Quadratruthen bei einem Ertrage von 10 Körnern die Landrente 1710 Scheffel Roggen abzüglich 747 Taler für nicht im Korn ausdrückbare Ausgaben beträgt.

Er schreibt sodann [1]): Nachdem wir für die Grösse der Landrente eine so einfache Formel gefunden haben, können wir den Betrag der Landrente für jeden beliebigen Kornpreis in Geld angeben:

a) Für den Preis von 2 Talern für den Scheffel Roggen beträgt die Landrente 1710 Scheffel Roggen à 2 Taler = 3420 Taler — 747 Taler = 2673 Taler;

b) für den Preis von $1^1/_2$ Taler ist die Landrente = $1710 \times 1^1/_2 = 2565 - 747 = 1818$ Taler;

c) für den Preis von 1 Taler beträgt die Landrente 1710 à 1 = 1710 — 747 = 963 Taler;

d) für den Preis von $^1/_2$ Taler ist die Landrente $1710 \times {}^1/_2 = 855 - 747 = 108$ Taler.

Es ergibt sich hieraus, dass die Landrente in einem viel grösseren Verhältnisse als der Kornpreis abnimmt. Die Landrente verschwindet endlich gänzlich, wenn 1710 Scheffel Roggen im Wert gleich 747 Taler sind und dies ist der Fall, wenn der Scheffel Roggen 0,437 Taler oder 21 Sch. gilt.“

Wir sehen, Thünen kommt auf induktivem Wege zu demselben Resultat wie die englische Schule. Es ist der Getreidepreis, der die Grundrente beeinflusst.

Nach Thünen beschäftigte sich auch Hermann mit der Grundrentenfrage. Er schliesst sich in der Darlegung dieser Lehre [1]) in der Hauptsache an seine Vorgänger an. Wenn wir auch bei ihm den Adam Smith'schen Satz nicht

[1]) S. 32.
[1]) In „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“, 2. Aufl. 1870. München. S. 507.

ausdrücklich wiederholt finden, so geht doch aus seinen Ausführungen klar hervor, dass er ihm beipflichtet.

So schreibt Hermann z. B.[1]): „. . . . immer wird dem Besitzer der besseren Felder noch ausserdem als Grundrente zufallen, was die Preise über die Auslagen und den üblichen Gewinn vom ganzen angewendeten Kapital gewähren, während der Besitzer eines Grundstückes der zuletzt angebauten Klasse nur den üblichen Gewinn vom ursprünglichen Kaufwert seines Landes bezieht.“ Anders gesagt: — Grundrente ist der Überschuss des Preises über die Produktionskosten, woraus sich von selbst ergibt, dass sie nicht in den Getreidepreis eingehen kann.

Wir sehen, dass die Klassiker der Grundrentenlehre mit dem eingangs angeführten Satze Adams Smiths alle einverstanden sind. Die Tatsache, dass es der Preis der landwirtschaftlichen Produkte ist, der die Grundrente beeinflusst und nicht umgekehrt ergibt sich ja auch mit solcher Klarheit aus einem richtigen Verständnis des Wesens der Grundrente, dass es hier keine zwei Meinungen geben kann. Man braucht, wie schon gesagt, bloss im Auge zu behalten, wie die Grundrente eigentlich entsteht, sich stets der Tatsache zu erinnern, dass sie nichts weiteres ist als ein Überschuss des Preises der Produkte über deren Produktionskosten, mag nun diesem Überschuss ein monopolistisches Element zukommen oder nicht. Ist man einmal zum klaren Verständnis dieses gelangt, so ergibt sich die weitere Folgerung, dass die Rente keinen Bestandteil des Preises bilden kann, von selbst.

Die Grundrentenlehre darf heute als abgeschlossen gelten. Trotz vielfacher Angriffe hat sie sich zu halten vermocht. Wenn auch in einigen Punkten noch Meinungsverschiedenheiten vorliegen, in der von uns untersuchten Frage gibt es

[1]) In „Staatswirtschaftliche Untersuchungen“, 2. Aufl. 1870. München. S. 509.

keine. Wer die Grundrentenlehre anerkennt, muss notgedrungen zu demselben Schlusse kommen, wie Adam Smith, wie Anderson, Malthus und all die andern hier angeführten Verfechter dieser Lehre: nicht hohe Grundrente ist die Ursache hoher Getreidepreise, sondern umgekehrt, hohe Getreidepreise rufen einen hohen Stand der Grundrente hervor.

---

§ 2.

Die Grundrente ist ein Bestimmungsgrund des Bodenpreises, dieser wiederum ist ein Bestimmungsgrund sowohl der Produktionskosten der Bodenprodukte wie auch der Intensität der Bodennutzung.

Die Grundrente ist aber von massgebendem Einfluss auf den Bodenpreis. Der Ertragswert des Bodens ist ja gleich der Rente kapitalisiert mit dem herrschenden Zinsfuss. Also je höher die Rente und je niedriger der Zinsfuss, desto höher der Bodenpreis. Der Einfluss des Zinsfusses auf den Bodenpreis ist ein so bedeutender, dass der Bodenpreis auch bei sinkender Rente steigen kann, wenn nämlich gleichzeitig mit dem Sinken der Rente der Zinsfuss sinkt. Nun muss in agrarischen Ländern ein Sinken der Rente ein paralleles Sinken des Zinsfusses hervorrufen, da dieser doch nicht höher sein kann, als die Rente, welche das zuletzt im Boden angelegte Kapital abwirft. Es ist interessant zu sehen, in welchem Masse der Ertragswert des Bodens, der ja seinen Minimalpreis darstellt, steigt, wenn der Zinsfuss infolge sinkender Rente sinkt.

Nehmen wir z. B. an einen Aufwand von 100 bei einem Ertrag von 10 und einem Zinsfuss von 10. Der Ertragswert des Bodens wird sein 100. Geschieht nun ein Mehraufwand von 100, gleichviel, ob er auf demselben Grundstück oder zum

Ankauf eines neuen minder fruchtbaren Grundstückes verwendet wird, der Ertrag sinkt, statt 20 wird er z. B. 19 betragen. Dementsprechend muss auch der Zinsfuss sinken, und zwar auf 9%. Es ergibt sich nun ein Ertragswert von 211, also statt entsprechend dem verminderten Ertrage zu sinken, steigt der Ertragswert. Sinkt nun bei weiteren Neuaufwänden der Ertrag weiter, so wird, Dank dem Umstande, dass auch der Zinsfuss sinkt, der Ertragswert noch weiter in die Höhe gehen. Folgende Tabelle mag dieses veranschaulichen:

Aufwand	Ertrag	Zinsfuss	Ertragswert des Bodens
100	10	10	100
200	19	9	211
300	27	8	332
400	34	7	486
500	40	6	666
600	45	5	900
700	49	4	1225
800	52	3	1733
900	54	2	2700
1000	55	1	5500

Wäre der Ertrag nicht gesunken und wäre der Zinsfuss der gleiche geblieben, so hätten wir bei einem Aufwand von 1000 einen Ertragswert von 1000. So aber steigt trotz sinkendem Ertrag der Ertragswert auf mehr als das fünffache, bloss infolge des Sinkens des Zinsfusses!

Die Tabelle wirkt auf den ersten Anblick verblüffend. Es könnte vielleicht dagegen eingewendet werden, dass man gegen solche Aufstellungen im allgemeinen misstrauisch sein soll, da sie den bestehenden Verhältnissen keine Rechnung tragen; obiges Zahlenbeispiel soll aber auch nur den Zweck haben, möglichst drastisch einen Vorgang zu veranschaulichen, der nicht immer genügend beachtet wird. Wir werden später Gelegenheit haben, auf diese Tabelle zurückzugreifen.

Der Ertragswert des Bodens bezeichnet aber nur dessen Minimalpreis, der wirkliche Bodenpreis steht in der Regel über dem Ertragswert, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Einmal geschieht dieses infolge der fortschreitenden Industrialisierung und Verstädtischung, welche den Ertragswert des Bodens rasch in die Höhe treiben. Der Käufer rechnet von vornherein damit und zahlt infolgedessen einen Preis, der den gegenwärtigen Ertragswert unter Umständen weit übersteigt. Und es ist nicht nur ungesunde Bodenspekulation, welche in dieser Richtung wirkt. Man kann hier von einer Antizipation des Zukunftsertrages im Bodenpreis sprechen.

Dann steht aber auch der Bodenpreis über dem Ertragswert infolge von Ursachen anderer Natur, welche den sozialen Verhältnissen entspringen. Schon Sir William Petty schrieb[1]: „An einigen Orten werden die Grundstücke noch höher bezahlt mit Rücksicht auf besondere Ehren, Genüsse, Privilegien oder Gerichtsherrlichkeit, die mit ihrem Besitze verbunden sind.“ Petty schrieb dieses zur Zeit der Grundherrlichen Verfassung, aber auch heutzutage sind noch eine ganze Anzahl sozialer und politischer Vorzüge an den Grundbesitz gebunden geblieben. Der Grossgrundbesitzer geniesst meist eine bevorzugte gesellschaftliche Stellung. In vielen Fällen ist auch politische Bevorzugung damit verbunden. So ist z. B. in Bayern nur adeligen Fideikommissbesitzern, welche ein bestimmtes Grundsteuersimplum entrichten (300 Gulden) möglich, die erbliche Reichsratswürde zu erlangen. Das Resultat ist, dass reich gewordene Industrielle sich um den Erwerb des Adels bemühen und für Güter Preise zahlen, die weit über deren Ertragswert hinausgehen. Wie oft hört man sie aber nachher klagen, dass ihre Güter sich nicht rentieren. Angesichts der Rücksichten, aus welchen solche Güter zu teuer gekauft wurden,

[1]) Sir William Petty. A treatise of taxes and contributions. London 1679 S. 26.

sind solche Klagen völlig ungerechtfertigt; es werden eben die Vorzüge erstanden, die an den Grundbesitz gebunden sind.

Das hier Gesagte hat allerdings nur Anwendung auf den Grossgrundbesitz. Doch auch im Kleinbesitz wird der Boden meist höher bezahlt, als es seinem Ertragswert entsprechen würde. Brentano hat besonders betont, dass die „Kleinen Leute" hier überhaupt nicht kapitalistisch rechnen, da sie im Erwerb von Grundstücken nicht eine Nutzbarmachung von Kapitalien, sondern nur eine selbständige Arbeitsgelegenheit suchen. Es hat also auch im Kleinbesitz der Bodenpreis die Tendenz, sich über dem Ertragswert zu halten, wenn auch die Gründe hiefür andere sind als beim Grossbesitz.

Das Übel ist, dass ein zu teuer erstandenes Gut die Produktionskosten des Besitzes erhöht, denn solange Privateigentum am Boden besteht, ist der Bodenpreis ein Bestimmungsgrund, wenn auch nicht der Produktpreise, so doch der Produktionskosten, anders gesagt, die Zinsen des Bodenwertes gehören zu den Gestehungskosten der landwirtschaftlichen Produzenten.

In der Literatur finden wir diese Erkenntnis zuerst bei Hermann ausgedrückt. Er schreibt[1]): „Wäre Boden anfangs unentgeltlich abgegeben worden, später dagegen neues Land nur gegen eine Abgabe oder einen Kaufschilling zu haben, so kann neues Land erst dann in Kultur kommen, wenn die Kornpreise die laufenden Auslagen nebst üblichem Gewinn vom ganzen beim Anbau desselben notwendigen Kapital einschliesslich des Kaufpreises oder des Kapitalwerts der Abgabe vergilt. Bei dieser Höhe fällt aber den Besitzern der besseren Ländereien der ganze Überschuss dieses Aufwandes über die Kosten der Herstellung des Kornes von ihren Äckern zu, worin denn auch der Betrag der Abgabe oder der Gewinn

[1]) „Untersuchungen" S. 510.

vom Ankaufskapital der schlechteren Ländereien begriffen ist. Notwendig steigen also ihre Ländereien durch die Verteuerung des schlechten Bodens vor dem Anbau gerade so wie durch eine natürliche Erhöhung der Anbaukosten des schlechten Landes." Und einen Absatz weiter: „Ähnliche Wirkung der Steigerung der Kornpreise hat der Ertrag und Wert, den schlechteres Land vor dem Anbau durch anderweitige Benützung, z. B. als Weide, gewonnen hat. Der Ersatz dieses Ertrags kommt mitunter den notwendigen Kosten in Absatz, zu welchem Korn von solchen Ländereien ausgeboten werden kann. . . .

Wir sehen, es ist die Frage der Einbeziehung der Zinsen resp. vom Bodenwerte in die Produktionskosten des Getreides, welche Hermann hier berührt. Er entscheidet sie in dem Sinne, dass die Zinsen einen Bestandteil der Produktionskosten des Landwirts bilden. In dem Kapitel über den Preis finden wir dieses bestätigt. Hier schreibt Hermann über die Kosten der Erzeugung[1]): „Sie enthalten den ganzen Aufwand an Tauschgütern, den der Verkäufer bei der Herstellung und Zu-Markt-Bringung des Gutes hatte, oder, um es schärfer auszudrücken, den ganzen Inbegriff von Tauschgütern, welche als Elemente des Produktes umgeformt und in ihm verbunden wurden."

Es gehören hienach dazu:

1. Die Auslagen an Vermögen, die bei der Herstellung des Produktes nötig sind, also alle Ausgaben für die Rohstoffe, Arbeitslöhne, Reparaturen der Werkgebäude und Geräte, für Verlust an Rohstoffen oder Produkten bei der Aufbewahrung oder beim Verkauf usw.

2. Der Wert der Nutzung aller bei der Produktion angewendeten und befruchteten Kapitale.

Ad. 2 führt Hermann aus, dass ja der Produzent bis zum Verkaufe seines Produkts sein Kapital zu Gunsten des

[1]) „Untersuchungen" S. 412.

Käufers verwendet. Er entbehrt also dessen Nutzung, die dadurch ein Element des Produkts wird. Die Herstellung eines Verkaufsgutes ist bloss bei Verzicht des Produzenten auf den eigenen Gebrauch seiner Kapitalnutzungen denkbar. Der Käufer muss den Produzenten für diesen Verzicht entschädigen. Also muss der Tauschwert des Guts ausser dem Werte des in ihm enthaltenen umlaufenden Kapitals „noch den Tauschwert sämtlicher auf die Produktion verwendeten Kapitalnutzungen enthalten oder den üblichen Gewinn von dem ganzen bei der Produktion benutzten fixen Kapitale, bestehend in Grundstücken, Gebäuden, Geräten, Maschinen und Arbeitsvieh, Verhältnissen; sodann von dem ganzen während der Produktion nötigen umlaufenden oder Betriebskapital". Die Zinsen des Bodenwertes sind hienach zweifellos zu den Produktionskosten des Getreides zu rechnen.

Es ist interessant zu sehen, warum diese Frage in der englischen Litteratur nicht entstanden ist. Der Grund hiezu ist sehr einfach. In diesem klassischen Lande des Grossgrundbesitzes werden bekanntlich die Güter in den allerseltensten Ausnahmefällen von den Grundeigentümern selbst bestellt, sondern fast allgemein verpachtet. Die Produktionskosten des Pächters sind aber anders geartet als die des selbstwirtschaftenden Grundeigentümers. Zu seinen Produktionskosten gehört der Pachtzins, den er zahlt, zu denen des selbstwirtschaftenden Grundeigentümers die Zinsen des Bodenwertes, die er empfangen muss. Es ist bei den englischen Verhältnissen selbstverständlich, dass hier unter Landwirt ganz allgemein der Pächter verstanden wird, selbstverständlich, dass alle, die sich mit Untersuchungen über den landwirtschaftlichen Betrieb befassten, sich mit der Person des Pächters beschäftigten, da sie doch von den bestehenden Verhältnissen ausgehen mussten. Aus diesem Grunde ist auch die bei Hermann angeschnittene Frage in der englischen Litteratur

nicht aufgetaucht. Bei keinem der hier angeführten englischen Autoren, von denen einige, so z. B. Malthus, sich näher mit den Produktionskosten des Getreides befassten, finden wir auch nur eine Andeutung darauf.

In Deutschland liegen die Verhältnisse anders. Hier ist der Grundbesitzer in weitaus den meisten Fällen auch der Bewirtschafter seiner Güter. Hier hat die Frage also praktische Bedeutung. Dementsprechend ist sie auch in der Litteratur häufig erörtert worden. Hauptsächlich im Zusammenhange mit der Polemik über die Wirkung der Getreidezölle führte sie zu grösseren Meinungsverschiedenheiten, wie auch zu recht merkwürdigen Missverständnissen. Ich werde in einem späteren Kapitel Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Der Bodenpreis ist aber nicht nur ein Bestimmungsgrund der Produktionskosten der Bodenprodukte, er ist auch ein Bestimmungsgrund der Intensität der Bodennutzung, darauf hat schon Brentano hingewiesen. Dieses beruht auf folgendem.

Der wirtschaftlich denkende Mensch, der „homo oeconomicus", in unserem Falle der rationelle Landwirt muss, um auf seine Kosten zu kommen, resp. um den höchsten Reinertrag zu erzielen, stets an dem Produktionselemente sparen, das ihm jeweils am teuersten zu stehen kommt, um unter möglichst grosser Verwendung von demjenigen zu wirtschaften, welches am billigsten ist. Bei dünner Bevölkerung ist dies für das Land der Fall, Arbeit ist teuerer, am teuersten ist der Kapitalzins. Rationell ist hier also extensive Bewirtschaftung, man verwendet viel Land, dem somit nahezu alles überlassen ist, wenig Arbeit und möglichst wenig Kapital. Zwar wird so auf die Flächeneinheit kein grosser Rohertrag erzielt, trotzdem ist der Reinertrag, da die Kosten gering sind, verhältnismässig hoch. Wächst nun die Bevölkerung, so sinkt der Kapitalzins, die Arbeit bleibt im Verhältnis zur Leistung im Preise gleich, der Bodenpreis steigt und zwar erstaunlich rasch.

Die Gründe hiezu sind die dank der besseren Bestellung steigenden Erträge, der sinkende Zinsfuss, der wie wir gesehen, einen weit grösseren Einfluss auf den Bodenpreis ausübt, als man es auf den ersten Blick annehmen möchte, dann die mit der wachsenden Bevölkerung steigende Verwendbarkeit des Bodens zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken, die rasch anschwellende Bodenspekulation und last but not least die sozialen und politischen Vorteile, die mit dem Besitz von Grund und Boden verbunden sind, welche wie wir vorhin dargetan viele veranlassen können, für denselben einen über seinen Ertragswert hinausgehenden Preis zu bieten. Infolge der Verteuerung des Bodens muss nun der rationelle Landwirt zu arbeitsintensiver, dann wenn es anfängt an Arbeitskräften zu fehlen, zu kapitalintensiver Wirtschaft fortschreiten, denn er könnte bei extensiver Bewirtschaftung nicht mehr die Zinsen der hohen Bodenpreise herauswirtschaften, er braucht einen grossen Rohertrag, um den höchsten Reingewinn zu erzielen.

Wir sehen also: Hand in Hand mit dem Steigen der Bodenpreise findet ein Übergang von extensiver zu intensiver Kultur statt, welche hauptsächlich in der Nähe der Städte, da hier die Bodenpreise am höchsten, ihre grösste Intensität erreicht. Es sei nur auf die Gärtnerei, auf die Geflügelzucht, wie z. B. in England die Fasanenzucht, hingewiesen. Allmählich weichen auch diese Kulturarten; es findet als Weiterentwicklung die Verwandlung in städtische Wohnhäuser statt, welche wohl die intensivste Art der Bodennutzung darstellen.

§ 3.

Die hohen Bodenpreise sind die Ursache der mangelnden Konkurrenzfähigkeit des deutschen Getreidebaues und die Getreidezölle sind nicht geeignet, diesen Mangel zu beheben.

Hauptsächlich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind auch in Deutschland, vielfach infolge der vorhin dargelegten Ursachen, die Bodenpreise rasch gestiegen, um bald eine bedeutende Höhe zu erlangen. Das Resultat war eine zunehmende Verminderung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft, hauptsächlich des deutschen Getreidebaues gegenüber den Ländern mit billigeren Bodenpreisen. Wir haben ja gesehen, dass der Bodenpreis ein Bestimmungsgrund der Produktionskosten der einzelnen Landwirte ist. In der Tat sind die Produktionskosten der deutschen Landwirte infolge der hohen Bodenpreise so bedeutend, dass es ihnen unmöglich gemacht wird, mit Landwirten zu konkurrieren, die über billigen Boden verfügen, wie dieses in Russland, Rumänien und Amerika der Fall ist.

Der deutsche Pächter hat nämlich hohe Pachten, der selbstwirtschaftende Grundeigentümer die Zinsen eines hohen Bodenwertes aufzubringen, beide sind aber dabei gezwungen, zu einem niedrigen Getreidepreise zu konkurrieren, welcher den Produktionskosten von Landwirten entspricht, die weit geringere Pachten resp. Zinsen zu zahlen oder zu verrechnen haben, dabei in der Lage sind, ihre Erzeugung zu gleichbleibenden Kosten noch beträchtlich auszudehnen, so dass sie die Macht besitzen, auf dem Weltmarkt ihre Preise zu diktieren.

Es ist interessant zu sehen, wie gross der Unterschied zwischen den Bodenpreisen Deutschlands und denen seiner Konkurrenzländer ist. Einige Zahlen mögen hier erwähnt sein. Ich schöpfe hierbei aus den Tabellen XIX, XX und XXI in „Die deutschen Getreidezölle“ von Brentano.

Nach dem 12 Census of the United States schwankten im Jahre 1900 die Bodenpreise, je nach den Staaten, zwischen 4,07 Dollar (Neu Mexico) und 53,84 Dollar (Illinois) pro acre. Dieses ergibt für den Hektar in Mark für Neu Mexico 43 M. und für Illinois 565 M.

Nach den Erhebungen Walter Rothkegels über die Bodenpreise in Preussen[1]) betragen diese pro Hektar, im Durchschnitt der Jahre 1895—1906, für den Regierungsbezirk Lüneburg, wo die niedrigsten Preise zu verzeichnen sind, für Güter von 20—100 ha 921 M.; für solche von 100—500 ha 433 M. und für Besitzungen über 500 ha 342 M. Die höchsten Preise weist der Bezirk Magdeburg-Süd auf. Hier kostet der Hektar für 20—100 ha 4300 M., für 100 bis 500 ha 3620 M. und für über 500 ha 2750 M.

Die höchsten Preise von Magdeburg-Süd betragen hiernach genau das hundertfache der Preise von Illinois. Die niedrigsten deutschen Preise sind achtmal höher als die niedrigsten amerikanischen, die höchsten deutschen betragen ebenfalls fast das achtfache der höchsten überseeischen.

Ähnlich ist der Unterschied mit den russischen Bodenpreisen.

Auf diesem Umstande, also, auf den hohen deutschen Bodenpreisen beruht, wie es vor allem Brentano immer wieder dargetan hat, die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirte mit den Landwirten der Getreide produzierenden Konkurrenzländer.

Man hat bekanntlich versucht, diesen Mangel an Konkurrenzfähigkeit durch Getreidezölle zu beheben. Dazu sind sie jedoch ihrem Wesen nach ungeeignet, weil sie ihrerseits zu einer weiteren Steigerung eben der Bodenpreise führen. Der Vorgang ist dabei folgender: Der Getreidezoll steigert

[1]) Walter Rothkegel. Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Königreich Preussen von 1895—1906. Leipzig 1910. S. 40—42.

den Getreidepreis, was ja auch sein Zweck ist. Damit steigt auch die Geldrente, die der Boden abwirft, und mit dieser auch der Bodenpreis, da doch die mit dem herrschenden Zinsfuss kapitalisierte Rente den Minimalpreis des Bodens darstellt.[1]) Entsprechend dem gesteigerten Bodenwerte hat aber nun der Landwirt noch mehr Zinsen aufzubringen, was eine weitere Erhöhung seiner Produktionskosten bedeutet.

[1]) Zur Illustration dieses Vorgangs möchte ich einige statistische Daten bringen. Ich werde zu diesem Zwecke wieder aus den Tabellen in Brentano — Die deutschen Getreidezölle — schöpfen.

Verfolgen wir vorerst die Bewegung der deutschen Getreidepreise seit 1885 (Tab. III, S. 85).

Nehmen wir der Einfachheit halber nur eine Frucht, den Weizen, nach seinen Berliner Preisen.

Wir wollen die Zeit 1885—1909 in Perioden einteilen, entsprechend den Veränderungen der Zollsätze. Die erste wird also umfassen die Jahre 1885—87, wo der Zoll für 100 kg Weizen 3 M. betrug, die zweite die Jahre 1887—91, wo der Zoll auf 5 M. gestiegen war, die dritte 1891—1902, entsprechend der Herabsetzung des Zolls auf 3.50 M., die vierte 1902—1909, entsprechend dem Zolltarif von 1902, der den Minimalzoll auf 5.50 M. und den Maximalzoll auf 7.50 M. festsetzte.

Es betrugen die Preise für 1000 kg Weizen in Mark: für die erste Periode 158,9; für die zweite 194,9; die dritte 159,5; die vierte 191,5 M. Man sieht also deutlich den Einfluss des Zolls.

Ziehen wir nun auch statistische Angaben über die Steigerung der Bodenpreise heran. Diese ersehen wir aus Tab. XXIX auf S. 120—121, welche den Berechnungen Rothkegels über die Kaufpreise für ländliche Besitzungen in Preussen entnommen sind. In Prozent belief sich die Steigerung der Kaufpreise für Landgüter von 1895—97 bis 1901—03 auf 17% und von 1901—03 bis 1907—09, also in der Zeit des grossen Aufschwungs der Getreidepreise auf 33%; im ganzen seit 1895: 50%. Für Stückländereien belief sich die Steigerung von 1895—97 bis 1901—03 auf 10% und von 1901—03 bis 1907—09 auf 21%; seit 1895 also 31%. Auf den Gütern und Ländereien mit geringem Reinertrag ist hiebei die Steigerung am grössten.

Wir sehen, der Bodenpreis steigt konstant. Er steigt, wenn auch langsamer, in der Periode der niedrigen Getreidepreise, wir haben ja gesehen infolge welcher Ursachen dieses geschehen kann, um dann zur Zeit des grossen Aufschwungs der Getreidepreise rasch in die Höhe zu schnellen.

Es sind dieses ganz allgemeine Daten, welche aber immerhin helfen die Richtigkeit der hier vertretenen Lehre zu veranschaulichen.

Der Getreidezoll hat also das Verhältnis des Bodenertrags zum Bodenwert nicht verändert, so dass nach einiger Zeit die Lage der Landwirte wieder die gleiche ist wie zuvor. Allerdings der Landwirt, der sein Besitztum gleich nach Einführung oder Erhöhung des Zolles verkauft hat, kann von diesem grossen Nutzen ziehen, er kann einen Vermögensgewinn realisieren, sein Nachfolger wirtschaftet aber unter denselben bedrängten Verhältnissen weiter, da, wie schon gesagt, das Verhältnis von Bodenertrag und Bodenwert sich nicht geändert hat. Dabei ist er fortwährend von einer Beseitigung oder Verminderung des Zolls bedroht, welche für ihn natürlich einen Verlust bedeuten würde. Die Getreidezölle sind aber doch nicht dazu bestimmt, überschuldeten Landwirten die Gelegenheit zu geben, sich vorteilhaft aus der Landwirtschaft zurückzuziehen, sondern sie sollen denjenigen helfen, die dabei bleiben. Diese müssen aber, wie dargetan, unter ebenso unrentablen Verhältnissen weiterwirtschaften wie ihre Vorgänger, so dass nach einiger Zeit eine abermalige Erhöhung des Zolls verlangt wird, der dann den Bodenpreis noch weiter steigert. Und so weiter. Es ist, wie Brentano sich ausgedrückt hat, eine Schraube ohne Ende.

In der Litteratur wurde diese Eigenschaft der Getreidezölle, den Bodenwert zu steigern, frühzeitig anerkannt. So lehrten Rodbertus Lexis und Schäffle, dass sie aus diesem Grunde nicht geeignet wären, dem Landwirte zu helfen. Auch Conrad hat sich in diesem Sinne geäussert. (Ich betone dieses, weil Conrad später seinen Standpunkt teilweise geändert hat.) In der I. Auflage seiner „Volkswirtschaftspolitik“ schreibt er: „Die Agrarzölle verlangen eine besondere Vorsicht, weil sie nur einem kleinen Teil der Bevölkerung zugute kommen. .... Dazu kommt, dass ein neuaufgelegter Agrarzoll eine entsprechende Erhöhung des Grundwertes, wie der Pacht in sich schliesst; denn die Erhöhung des Preises

der landwirtschaftlichen Produkte, welche eine Erhöhung des Ertrages, damit der Rente in Aussicht stellt, wird in dem Grundwerte abgelagert. Der momentane Besitzer hat den Vorteil davon, der Käufer und der Pächter, welcher die höheren Kauf- und Pachtpreise bezahlt haben, verlieren den Nutzen. Die Agrarzölle kommen daher in der Hauptsache nur dem momentanen Grundbesitzer, aber nur zum Teil und nicht nachhaltig dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst zugute.“[1])

Conrad stellt sich mit diesen Äusserungen ganz auf unseren Standpunkt.

---

[1]) J. Conrad: „Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie.“ Zweiter Teil: Volkswirtschaftspolitik. I. Aufl. Jena 1897. S. 59 u. 60.

II. Teil.

§ 4.

Kritik einiger gegenteiliger Meinungen.

Der Standpunkt, den ich im vorigen vertreten habe, ist verschiedentlich angefochten worden. Vor allem ist Ludwig Pohle[1]) gegen die Auffassung aufgetreten, wonach die Ursache der mangelnden Konkurrenzfähigkeit des deutschen Getreidebaues in der grösseren Höhe der deutschen Bodenpreise wurzelt. Er behauptet, sie widerspreche dem Fundamentalsatz der Grundrententheorie, dessen allgemeine Anerkennung seitens der klassischen Nationalökonomen ich im ersten Kapitel mich bemüht habe darzustellen, dass nicht hohe Grundrente die Ursache hoher Getreidepreise ist, sondern umgekehrt, hohe Getreidepreise einen hohen Stand der Grundrente hervorrufen.

Er argumentiert dabei folgendermassen: „Da die Rente das Ergebnis des Getreidepreises ist und nicht umgekehrt, der

[1]) Ludwig Pohle „Deutschland am Scheidewege". Leipzig 1902, S. 111.

Bodenpreis aber nichts anderes ist als die kapitalisierte Rente, so kann der Bodenpreis nicht Ursache höherer Produktionskosten sein." Pohle verwirft also die Einbeziehung der Zinsen des Bodenwertes in die Produktionskosten der Landwirte.

Er ist übrigens nicht der einzige der dieses tut. Conrad, den ich vorhin zitierte, hat in späteren Schriften seinen Standpunkt geändert um ebenfalls die Zugehörigkeit der Bodenwertzinsen zu den Gestehungskosten des in Deutschland gebauten Getreides zu bestreiten. Dabei hat Conrad seine Stellung zu den Getreidezöllen nicht verändert, vielmehr sollte auch seine neue Lehre die immer wiederkehrende Forderung der Agrarier nach Erhöhung der Getreidepreise bekämpfen. Bekanntlich begründeten die Agrarier ihre Forderung mit der Erklärung, es sei ihnen bei den bestehenden Getreidepreisen unmöglich die Zinsen ihrer zu hohen Preisen gekauften und hochverschuldeten Landgüter herauszuwirtschaften. Daher denn auch ihr fortwährender Ruf nach Erhöhung der Getreidezölle.

Um nun diese Forderungen zu entkräften, hat Conrad gelehrt, dass die Verzinsung des Bodenwerts nicht zu den Produktionskosten des Getreides gehöre. Der Zusammenhang ist klar. Die Agrarier klagen, dass sie bei den bestehenden Getreidepreisen nicht auf die Kosten kämen, weil sie dabei die Zinsen ihrer Güter nicht herauszuwirtschaften vermögen. Wenn aber diese Zinsen gar nicht zu den Produktionskosten gehören? Dann wären ja die Klagen der Agrarier grundlos. So schreibt Conrad in einem Artikel über Getreidezölle[1]): „Gehen die Preise unter ein gewisses Mass herunter, so kann der Landwirt dadurch gezwungen sein, zu einem extensiveren Betriebe überzugehen und damit nicht mehr das bisherige Quantum an Nahrungsmitteln für die Bevölkerung zu liefern, die damit in

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXXX (1900) Beiträge zur neuesten Handelspolitik, I. Bd. S. 120, auch in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl. IV. Bd., S. 828–829.

einem höheren Masse auf ausländisches Getreide angewiesen und von dem Auslande abhängig wird. Man pflegt zu sagen, dass dieses notwendig eintreten muss, wenn die Produktionskosten nicht mehr gedeckt werden. Hiebei wird aber sehr allgemein der Begriff der Produktionskosten falsch aufgefasst, indem darunter die Verzinsung des in Grund und Boden, Gebäuden, angelegten Kapitals mit eingerechnet wird. Je höher nun der Ankaufspreis war, um so höher werden dann die Produktionskosten berechnet, welche der Landwirt als ein Minimum hinstellt, welches er gedeckt haben muss; und hienach berechnen die Landwirte die Getreidepreise, die sie vom Staat garantiert haben wollen, um bestehen zu können. Das ist offenbar eine gänzlich falsche Aufstellung."

Hierauf gibt uns Conrad eine Definition dessen, was er unter die Produktionskosten gerechnet haben will. Er versteht darunter „nur diejenigen Aufwendungen, die zur Durchführung des Betriebes selbst wie zur Instandhaltung des Gutes in seiner Leistungsfähigkeit notwendig ist." Die Instandhaltung der Gebäude, des lebenden und toten Inventariums, der Meliorationen rechnet er also dazu. Dagegen gehören nach ihm nicht dazu die Zinsen für das Ankaufskapital. Er führt aus: „Reichen die Preise nicht aus, um den bisherigen Kaufwert der ländlichen Güter nach dem Landeszinsfusse zu verzinsen, so braucht darum die landwirtschaftliche Produktion noch nicht gefährdet zu sein, sie können noch immer ausreichen, um die Produktionskosten zu decken.

Wenn diese Argumentation der wirklichen Lage der Dinge entsprechen würde, so hätte Conrad damit seinen bisherigen Ausführungen den Boden entzogen. Die Getreidezölle sind, wie er richtig lehrte, doch hauptsächlich deswegen ungeeignet, den Landwirten dauernd zu helfen, weil sie, zur Steigerung des Bodenwertes führend, auch die Produktionskosten des Getreides erhöhen, und nun will Conrad den Zusammenhang zwischen Bodenwert und Produktionskosten in Abrede stellen!

Sehr merkwürdig ist, dass Conrad seine beiden Lehren nebeneinander duldet. Der soeben angeführte Artikel aus den Schriften des Vereines für Sozialpolitik stammt aus dem Jahre 1900. Zwei Jahre darauf, also 1902, erschien die dritte Auflage von Conrads „Volkswirtschaftspolitik". Die von mir weiter oben aus der ersten Auflage zitierte Stelle: „Die Agrarzölle verlangen eine besondere Vorsicht . . . u. s. w." finden wir auch hier getreulich wieder. Conrad zieht also scheinbar aus seinem gegen die Einberechnung der Zinsen des Bodenwertes in die Produktionskosten der Landwirte gerichteten Artikel keine Konsequenzen. Man könnte ja annehmen, dass es sich hier um ein Redaktionsversehen handelt, doch nein, in der fünften, 1908 erschienenen Auflage der „Volkswirtschaftspolitik" betont Conrad seinen ursprünglichen richtigen Standpunkt mit besonderer Deutlichkeit. Hier heisst die entsprechende, bedeutend erweiterte Stelle[1]): „Einen prinzipiell anderen Charakter als die Industriezölle gewinnen die Agrarzölle dadurch, dass sie die Gefahr in sich schliessen, sobald sie mit dem Charakter der Dauer aufgelegt werden, den Wert des Grund und Bodens zu erhöhen, damit also kapitalisiert zu werden. Kann der Landwirt seine Produkte teurer verkaufen, steigt damit sein Reinertrag, so vermag er für den Grund und Boden eine höhere Pacht und einen höheren Kaufpreis zu erlangen. Für je 1000 M. Reingewinn mehr sind unter unseren Verhältnissen 25000 M. mehr für das Grundstück zu erwarten, weil die Kauflustigen die Taxe des zu erwartenden Reinertrages für die Summe, die sie dafür bieten und wollen, zum Masstabe nehmen und nach

[1]) S. 402. Sonstige Eigentümlichkeiten der Agrarzölle.

dem Landeszinsfuss kapitalisieren, bei 4% daher mit 25 multiplizieren, um den Kaufpreis festzustellen. Wird also durch einen neuen Zoll der Preis der landwirtschaftlichen Produkte gesteigert, so erreicht der momentane Besitzer dadurch einen Kapitalzuwachs in dem gesteigerten Gutswerte. Der neue Käufer aber, der soviel mehr für das Gut gegeben hat, ist darum nicht besser gestellt, er hat nur entsprechend mehr Zinsen aufzubringen und zugleich schwebt über seinem Haupte das Damoklesschwert der Beseitigung des Zolles und damit eines Sinkens des Reinertrages."

Hier sagt also Conrad ganz ausdrücklich: „Der neue Käufer aber ..... hat nur entsprechend mehr Zinsen aufzubringen."

Ganz befremdend wirkt es nun, dass in einem Artikel Conrads über Getreidezölle in der dritten, 1909 erschienenen Auflage des IV. Bandes des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, an welchem Conrad auch als Herausgeber beteiligt ist, S. 828—829 genau die gleichen Ausführungen gegen die Einberechnung der Zinsen der Grundwerte in die Produktionskosten wieder zu finden sind, wie in dem 1900er Artikel aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Welche ist nun eigentlich die wirkliche Meinung Conrads?

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass er nicht besonders fest auf seinem irrigen Standpunkt steht. In beiden Artikeln, in denen Conrad diesen ausspricht (also sowohl im Artikel aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, wie auch in dem aus dem Handwörterbuche der Staatswissenschaften, der sich übrigens grösstenteils mit dem erstgenannten deckt), stossen wir, bei Erwähnung der Tatsache, dass Getreidezölle, indem sie zur Steigerung des Bodenwertes führen, der Landwirtschaft keinen Nutzen bringen können, auf Ausführungen, aus denen kein anderer Schluss zu ziehen ist als der, dass Conrad den Zusammenhang zwischen Bodenwert und Produktionskosten eben doch nicht leugnen kann. Ähnlich wie in seiner „Volkswirtschaftspolitik" führt er hier aus,[1]) dass der Getreidezoll zunächst dem wirtschaftenden Landwirt zugute kommt, da er den Getreidepreis und somit seine Einnahmen steigert. Die weitere Folge ist aber ein Anziehen der Bodenpreise und der Pachten. Für den momentanen Grundbesitzer schliesst diese Steigerung des Grundwertes eine Kapitalschenkung in sich, da sein Grundstück einen höheren Kapitalwert erlangt, ohne dass er was dazu zu tun braucht. Der neue Pächter oder Käufer, der auf Grund der erhöhten Preise mehr Pacht oder eine grössere Kaufsumme gezahlt hat, bezieht von dem Zolle keine entsprechenden Vorteile mehr. Vielmehr wirtschaftet er unter denselben bedrängten Verhältnissen wie sein Vorgänger, ausserdem ist er fortwährend von einer Verminderung oder Beseitigung des Zolles bedroht.

Diese vollkommen richtigen Ausführungen lassen sich in Bezug auf die selbstwirtschaftenden Grundeigentümer nur verstehen, wenn man die Zinsen vom Bodenwerte resp. vom Ankaufskapital zu seinen Produktionskosten zählt. Dass die Produktionskosten des Pächters durch eine Erhöhung der Pacht steigen, ist in jedem Falle selbstverständlich, dass aber der selbstwirtschaftende Grundeigentümer sich nach kurzer Zeit in denselben bedrängten Verhältnissen befindet, wie sein Vorgänger, kann doch nur unter der soeben erwähnten Voraussetzung richtig sein. Gewiss, er hat sein Gut teuer bezahlt, aber wenn er nicht genötigt wäre, die Zinsen des Ankaufskapitals herauszuwirtschaften, so könnte seine Lage doch keine schlechte sein. Er müsste bloss den Vorteil von der Erhöhung des Getreidepreises geniessen, ohne von dessen nachteiligen Wirkungen berührt zu werden. Conrad kommt

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. IV. Bd. S. 826 und 827.

also, trotz aller Argumente, die er gegen die Einbeziehung der Zinsen des Bodenwertes in die Produktionskosten des Landwirts vorbringt, immer und immer wieder zu seiner Anfangsanschauung zurück, dass die Zinsen eben doch einen Bestandteil der Produktionskosten bilden.

Auch Pohle macht sich einer gewissen Inkonsequenz schuldig. An einer Stelle seines „Deutschland am Scheidewege" versucht er der hier dargelegten Erklärung für die Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Landwirtschaft durch eine Argumentation entgegenzutreten, welche auf der Anerkennung der Zinsen des Bodenwerts als Bestandteile der Produktionskosten des Landwirts aufgebaut ist.

Seite 111 schreibt er: Dass es nicht lediglich die verschiedene Höhe der Bodenpreise sein kann, was die Überlegenheit der russischen und überseeischen Landwirtschaft über die deutsche begründet, das geht auch aus folgendem Rechenexempel hervor. Nach den Angaben Brentanos („Die Schrecken des überwiegenden Industriestaates" S. 24) betragen die in den ostelbischen deutschen Getreideproduktionsgebieten gezahlten Bodenpreise durchschnittlich etwa das drei- bis vierfache der russischen und amerikanischen Bodenpreise. Allein wenn man berücksichtigt, dass die russischen und amerikanischen Landwirte sich einen viel höheren Zinsfuss für die Verzinsung des Bodenankaufspreises berechnen müssen, und wenn man weiter in Betracht zieht, dass z. B. bei Weizen in Deutschland das Doppelte von der gleichen Fläche geerntet wird wie in Amerika und Russland, so ergibt sich, dass in Deutschland in die Produktionskosten einer Tonne Weizen kein wesentlich höherer Betrag für die Verzinsung des Bodenwertes eingeht als in Russland und Amerika."

Diese Argumentation scheitert daran, dass die Preisunterschiede, hauptsächlich in letzterer Zeit, so gross geworden sind, dass sie in der angedeuteten Weise gar nicht

ausgeglichen werden können. Die Unterschiede betragen, wie ich vorhin dargetan, das drei- bis hundertfache.

Einige Zeilen weiter stellt nun Pohle seine schon erwähnte Behauptung auf, dass es dem Fundamentalsatz der Grundrententheorie widerspreche, im Bodenpreis die Ursache grösserer Produktionskosten zu sehen.

Wollen wir seine Argumentation rekapitulieren. Er sagt sich: die Rente übt keinen Einfluss auf den Getreidepreis aus, im Gegenteil, sie wird durch diesen bestimmt. Der Bodenpreis ist aber nichts anderes als kapitalisierte Rente, also kann der Bodenpreis nicht Ursache höherer Produktionskosten sein, da diese wiederum auf den Preis einwirken.

Diese Argumentation krankt an vorschiedenen Fehlern, deren hauptsächlichste folgende sind:

1. Es wird übersehen, dass der Bodenpreis nicht bloss durch die Höhe der Rente, sondern auch durch den Zinsfuss bestimmt wird, so zwar, dass der Bodenpreis selbst bei sinkender Rente steigen kann, wie ich gezeigt habe.

Pohle sagt: die Produktionskosten können nicht hoch sein, weil die Rente hoch ist; das brauchen sie gar nicht; sie können hoch sein, weil der Zinsfuss niedrig ist, sie können ja, wie wir gesehen haben, auch bei sinkender Rente steigen.[1])

Ausserdem übersieht diese Argumentation alle übrigen Momente, welche den Bodenpreis steigern, ohne dass ein Steigen der Rente eintritt (siehe S. 21 und 22).

---

[1]) Ein Einwand, der gegen die auf S. 25 wiedergegebene Tabelle gebracht werden könnte, ist vielleicht der, dass ein Sinken der Rente nur in rein agrarischen Ländern ein paralleles Sinken des Zinsfusses hervorrufen würde und dass die Tabelle folglich für den konkreten Fall Deutschlands wertlos sei. Dass in Deutschland der Zinsfuss infolge der sinkenden Rente so zurückgegangen ist, wie es auf der Tabelle schematisch dargestellt ist, würde wohl niemand zu behaupten wagen, wichtig ist aber, dass die Zeit der steigenden Bodenpreise in Deutschland eine Zeit des Sinkens des hypothekarischen Zinsfusses war, was unsere Erklärung bestätigt.

2. Ein weiterer Fehler ist die Verwechslung von Getreidepreis und Produktionskosten des Getreides. Dass die Zinsen des Bodenwertes zu den Gestehungskosten des in Deutschland gebauten Getreides zu rechnen sind, haben wir ja gesehen. Es sei nur daran erinnert, was Hermann über den Bodenpreis als Bestandteil der Kosten sagt. Damit behauptet man aber doch noch nicht, dass der Bodenpreis den Getreidepreis bestimmt. Im Gegenteil, wir befinden uns einem Falle gegenüber, wo der Getreidepreis bestimmt, zu welchen Produktionskosten, also auch zu welchem Bodenpreis noch Getreide gebaut werden kann. Wenn die hohen Bodenpreise die Produktionskosten einzelner Landwirte übermässig steigern, so müssen diese eben aufhören, Getreide zu bauen.

Nehmen wir z. B. den Fall Deutschlands. Wir sehen hier, dass die hohen Produktionskosten der deutschen Landwirte keinen Einfluss auf den Getreidepreis gehabt haben, dieser ist vielmehr durch das billige Getreide der Konkurrenzländer bestimmt worden. Die deutschen Landwirte klagen fortwährend, dass sie nicht auf ihre Kosten kommen, ohne dass es ihnen irgendwie gelungen wäre, die Preise ihren Kosten gemäss zu gestalten.

Aus dem Gesagten erhellt wohl, dass die Auffassung, wonach der Bodenpreis ein Bestimmungsgrund der Produktionskosten ist, in keinem Gegensatze zu der Grundrententheorie steht.

Pohle bestätigt übrigens selber die Richtigkeit des eben erwähnten Standpunktes, wenn auch auf unfreiwillige Weise. Er schreibt[1]): .... „es bleibt somit nur eine Möglichkeit übrig, die Differenz in den Produktionskosten der überseeischen und russischen Landwirtschaft einerseits, der deutschen andererseits zu erklären und zwar folgende: Wenn auch die

[1]) Deutschland am Scheidewege S. 111.

Löhne und der Zinsfuss in Deutschland an sich niedriger sind als in den Konkurrenzländern, so produziert die deutsche Landwirtschaft doch trotzdem teuerer, weil sie aus den vorhin entwickelten Gründen gezwungen ist, mit einem grösseren Arbeits- und Kapitalaufwand auf die gleiche Fläche zu produzieren. Das ist der entscheidende Umstand.“

Pohle findet also die Ursache der fehlenden Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft in der grösseren Intensität ihrer Betriebe.

Wir haben aber vorhin gesehen, dass die Intensität des Anbaus eine Funktion der hohen Bodenpreise ist. Eben weil der Landwirt an dem teuersten Produktionselement, dem Grund und Boden, sparen muss, muss er intensiv wirtschaften.

Die grössere Intensität ist ja die einzige Rettung des Grundbesitzes bei steigenden Bodenpreisen.

Pohle hat es sich also entgehen lassen, dass er mit seiner Erklärung bloss die Richtigkeit der Auffassung bestätigt, gegen die er Stellung nimmt. Er behauptet damit, wie wir eben gesehen, gerade das, was er bestreiten wollte.

An einer anderen Stelle seiner Schrift erkennt Pohle direkt die Richtigkeit unseres Standpunktes an. S. 206 führt er aus, der theoretische Satz, dass eine Erhöhung der Getreidepreise ein Anziehen der Bodenpreise verursacht, welches für die momentanen Grundbesitzer ein Kapitalgeschenk bedeute, die Lage der späteren Erwerber aber nicht bessert, sei an und für sich richtig, es sei nur falsch und unberechtigt, diesen Satz auf die deutschen Verhältnisse anzuwenden. Um dies tun zu können, müssten zwei Voraussetzungen zutreffen; erstens müssten die Güterpreise entsprechend dem Sinken der Getreidepreise gesunken, zweitens müssten besonders zahlreiche Besitzwechsel von Landgütern vorgekommen sein. Wo der Fehler der ersten Voraussetzung liegt, wissen wir

a. Pohle berücksichtigt weder den Einfluss des Zinsfusses auf den Bodenpreis noch alle anderen Momente, welche den Bodenpreis steigern können, ohne die Rente zu erhöhen. Was ist aber mit der zweiten Voraussetzung? Pohle bemerkt dazu, dass nichts darüber bekannt sei, dass unter der Herrschaft der Caprivischen Handelsverträge der Besitzwechsel bei Landgütern einen besonders grossen Umfang angenommen hätte, dass sich die Landwirte vielmehr hüten, in Perioden sinkender Getreidepreise ihre Güter zu verkaufen, wenn sie nicht unbedingt müssen, weil sie da nur den sicheren Verlust haben. (Aber die Güterpreise können doch trotz dem Sinken der Getreidepreise steigen!) Darauf schreibt er: „Daraus geht hervor, dass die von Brentano als Folge der Getreidezollerhöhung prophezeite Steigerung der Bodenpreise nicht in der Weise vor sich gehen kann, dass die zwischen 1892 und 1900 billig gekauften Güter nach 1903 zu höheren Preisen wieder verkauft werden. Das mag vielleicht in vereinzelten Fällen vorkommen, dass solche Fälle aber als Massenerscheinung auftreten könnten, scheint mir ganz ausgeschlossen, und daher kann aus diesem Umstand kein Argument gegen eine Getreidezollerhöhung von der vorgeschlagenen Höhe abgeleitet werden."

Nun fand aber gerade 1903 und in den darauffolgenden Jahren, speziell in Preussen, aber auch, wenn auch schwächer, in anderen Teilen des Reichs ein wahrer Taumel des Besitzwechsels statt. Brentano berichtet, dass in Preussen in den Jahren 1903—1907 mehr als die Hälfte aller ländlichen Grundstücke den Besitzer gewechselt haben.[1])

Die von Pohle zur Anerkennung der Richtigkeit unseres Standpunktes notwendig geforderte zweite Voraussetzung ist also in hohem Masse eingetroffen.[2])

[1]) Die deutschen Getreidezölle S. 60.

[2]) Ein Einwand, der oft gegen den hier vertretenen Standpunkt gemacht wird und den auch Pohle gebraucht hat, ist der, dass, wenn der Satz richtig

Unter dem Einflusse Conrads und Pohles hat sich noch ein Autor, Schüller, gegen die Einberechnung der Zinsen

ist, dass jede Getreidezollerhöhung nur eine Steigerung der Güterpreise bewirkt, die Lage des Landwirts aber nicht verbessert, man konsequenterweise die gleiche Wirkung von jeder Erhöhung der Rente annehmen müsste. So wäre z. B. jede Erhöhung der Rente durch Melioration zwecklos, denn auch sie würde den Bodenpreis in die Höhe treiben.

Auf diesen Einwand hat Brentano in den „Deutschen Getreidezöllen" bereits geantwortet (S. 39). Er hat gezeigt, dass hier ein wichtiges Moment übersehen wird. Eine Steigerung der Rente resp. des Reinertrags durch Melioration bewirkt allerdings, ebenso wie eine künstliche Erhöhung der Getreidepreise, ein Steigen der Bodenpreise. Der Unterschied ist aber der, dass im ersten Falle die Steigerung des Reinertrags durch eine Steigerung des Rohertrags hervorgerufen wird, im zweiten nicht, und dieser Unterschied kommt beim Sinken der Fruchtpreise zum Vorschein, wie es folgende Tabelle zeigt.

Angenommen wird ein Ertrag von 10 bei einem Preis von 10; der Rohertrag wäre 100; die Produktionskosten betrügen pro Ertragseinheit 8, also im ganzen 80. Es ergibt sich eine Rente von 20 und ein Bodenpreis von 500 (bei 4 %).

Darauf geschieht eine Mehrverwendung von 250 zur Melioration. Es ergibt sich folgendes Bild:

Ertrag	Preis	Rohertrag
15	10	150
— Produktionskosten = 80 + 4 % von 250		90 (also à Einheit 6)
		60 = Rente
		Bodenpreis = 1500

Damit der Bodenpreis ohne Melioration auf die gleiche Höhe steige, müsste der Fruchtpreis 14 betragen.

Ertrag	Preis	Rohertrag
10	14	140
— Produktionskosten		80 (à Einheit 8)
		60 = Rente
		Bodenpreis = 1500

Die Erhöhung der Bodenpreise ist dieselbe. Nehmen wir aber nun an, dass der Fruchtpreis auf 9 sinkt. Es ergibt sich im ersten Fall:

Ertrag	Preis	Rohertrag
15	9	135
— Produktionskosten		90
		45 Rente;
		Bodenpreis = 1125

des Bodenwerts in die Produktionskosten des Getreides ausgesprochen.[1]) Er baut aber seine Einwendungen auf einer breiteren Basis auf und leugnet auch für Industrieunternehmungen die Zugehörigkeit der Zinsen des Ankaufswertes eines Betriebes zu seinen Produktionskosten.

Zunächst eifert er gegen das bei Fabrikbesitzern übliche Verfahren, den Mehrertrag guter Jahre zu Abschreibungen am Werte ihres Anlagekapitals zu benützen, das heisst in den Geschäftsbüchern grössere Summen als amortisiert zu bezeichnen, als es der tatsächlichen Abnutzung und Entwertung des Betriebes entsprechen würde. Der Zweck dieser Abschreibungen ist, dass der geringe übrigbleibende und zu verzinsende Wert den Fabrikbesitzern erlaube, auch schlechtere Konjunkturen zu ertragen. Den deutschen Landwirten, welche klagten, dass sie ohne Getreidezoll nicht auf die Kosten kämen, ist, wie wir wissen, vom Reichskanzler Grafen Caprivi der Rat erteilt worden, es ebenso zu machen. Schüller tritt nun gegen die Auffassung auf, dass die Produktionskosten nach solchen Abschreibungen tatsächlich geringer werden, erklärt diese vielmehr für nichts anderes als eine kaufmännische Fiktion. Die Fabrik hat ihre Kosten in den Jahren, in denen sie zuviel abgeschrieben hat, zu hoch berechnet, dagegen in den Jahren, in denen sie zu wenig oder gar nicht abschreibt, zu gering. Dann schneidet er die uns beschäftigende Frage direkt an und schreibt: „Zu Missverständnissen muss

Im zweiten Fall:

Ertrag	Preis	Rohertrag
10	9	90
— Produktionskosten		80
		10 Rente;
		Bodenpreis = 250

Im zweiten Falle sinkt also der Bodenpreis 3,33 mal mehr als im ersten.

[1]) Dr. Richard Schüller „Schutzzoll und Freihandel". Wien und Leipzig 1905. S. 13.

es ferner führen, wenn die Zinsen des Ankaufswertes eines Betriebes unter die Produktionskosten gerechnet werden. Man käme so zu dem Resultat, dass ein Eisenwerk, das gute Erze und Kohlen unmittelbar zur Hand hat und modern eingerichtet ist, ebenso grosse oder grössere Kosten per Meterzentner Eisen hat als ein anderes Werk mit veralteter Einrichtung, welches ausserdem Kohlen oder Erze von weither beziehen muss. Wenn nämlich das erstere Werk einer Aktiengesellschaft mit einem im Verhältnisse zu seinem Ertrage stehenden oder noch darüber hinausgehenden Kapital gehört, dann sind die Zinsen dieses Kapitals so gross, dass die Produktionskosten — bei Einrechnung der Zinsen in dieselben — ebenso hoch oder höher erscheinen würden als die Kosten des unter ungleich ungünstigeren Bedingungen arbeitenden Werkes. Ebenso wären die Gestehungskosten des Weizens auf einem fruchtbaren, von seinem Eigentümer teuer gekauften Grundstücke grösser als auf einem weniger fruchtbaren. Es ist klar, dass die betreffenden Bergwerke, Grundstücke, Fabriken einen hohen Preis haben, weil ihre Produktionskosten gering und deshalb ihr Reinertrag gross ist; der hohe Preis der Betriebe kann daher nicht als Ursache grosser Produktionskosten betrachtet werden. Zu den Kosten gehören auch die Amortisationsraten der Betriebseinrichtungen und die notwendigen Neuanschaffungen, nicht aber die Zinsen des An- oder Verkaufspreises des Unternehmers."

Schüller befindet sich hier im Einklange mit Conrad, er bezieht sich sogar direkt auf diesen, und zwar auf die von mir angeführte Stelle aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Darauf bringt Schüller ein Beispiel für die Richtigkeit seines Standpunktes. Er führt aus, dass, wenn die von einem Betriebe erzeugten Waren so niedrig im Preise stehen, dass das Anlagekapital nicht die landesüblichen Zinsen

abwirft, der Betrieb in den meisten Fällen doch nicht aufgegeben wird, weil man ja auch ein Kapital, das niedrige Zinsen trägt, nicht preiszugeben braucht. Wenn dagegen der Preis der Erzeugnisse längere Zeit so niedrig bleibt, dass man damit die Löhne, Materialkosten und notwendige Aufwendungen nicht zu decken vermag, so wird das Unternehmen wohl oder übel aufgegeben werden müssen, weil ja dann die laufenden Ausgaben nicht bestritten werden können.

Gegen die Auffassung Schüllers kann man nur nochmals wiederholen, dass sie bloss Berechtigung hätte, wenn der Boden Gemeingut wäre. Da aber unsere ganze Wirtschaftsordnung auf dem Privateigentum an allen sachlichen Produktionsmitteln aufgebaut ist, so müssen den Produzenten die Zinsen ihres Anlagekapitals zuerkannt werden. Und nicht nur in privatwirtschaftlichem, auch in volkswirtschaftlichem Sinne gehören die Zinsen der Bodenwerte zu den Gestehungskosten des Getreides, ebenso wie bei Industrieunternehmungen die Verzinsung des Anlagekapitals zu den Produktionskosten der Waren. Wir leben doch nicht in einem kommunistischen Staat.

Wie verhalten sich aber die praktischen Landwirte zu der uns beschäftigenden Frage? Nun, in dieser Hinsicht herrscht unter ihnen eine erfreuliche Übereinstimmung, es wird wohl keinem praktischen Landwirt einfallen, die Verzinsung der Grundwerte von seiner Produktionskostenberechnung auszuschliessen. Beweise hiefür lassen sich auch aus der Litteratur in genügender Zahl erbringen. Man vergleiche nur die Berechnungen Gustav Drechslers,[1]) die Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.[2]) Die Zinsen vom

[1]) In der „Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889“: „Die Produktionskosten der Hauptgetreidearten.“ S. 237—257.

[2]) „Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft in den Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ Stück I—VIII, Heft 118, 123, 130, 133, 137, 154, 158, 169, Berlin 1906—1910.

Grundkapital figurieren hier neben den Zinsen vom Betriebskapital als wichtiger Posten.

So teilt uns Gustav Drechsler verschiedene Produktionskostenberechnungen mit, von denen eine ganz kurze angeführt sei.

Infolge einer im Dezember 1887 erlassenen Verfügung des preussischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hatten die landwirtschaftlichen Hauptvereine der Provinz Hannover eine Anzahl bewährter Landwirte aufgefordert, Berechnungen über die Höhe ihrer Produktionskosten in den Hauptgetreidearten auszuführen. Die eingegangenen Berichte wurden dem Zentralausschuss der Kgl. Landwirtschafts-Gesellschaft unterbreitet, welcher zum Zwecke ihrer Prüfung und Bearbeitung eine eigene Kommission einsetzte. Diese Kommission führte nun zunächst, um einen Masstab zu gewinnen, selbst eine Produktionskostenberechnung für eine bestimmte grössere Wirtschaft im Hildesheim'schen aus. Ich gebe hier diese Berechnung für Weizen wieder, unter Weglassung aller Details, wie sie auch bei Drechsler mitgeteilt ist. Die Zahlen beziehen sich auf einen Morgen (25 ar).

I. Weizen.

1. Arbeitsaufwand:			
a) Gespannarbeiten	13.98 M.		
b) Handarbeiten	7.50 „		
c) Dreschen	6.— „		27.48 M.
2. Düngungsaufwand:			
a) Anteil an der Mistdüngung .	30.— M.		
b) „ „ „ Mergelung . .	2.50 „		
c) Künstlicher Dünger	15.30 „		
Summe	47.80 M.		
ab Stroherde 24 Ztr. à 75 Pf.	18.— „		29.80 M.

3. Einsaat: vom Ertrage abgesetzt . . . . . —
4. Versicherungsprämien und Abgaben . . . 5.90 M.
5. Anteil an den allgemeinen Wirtschaftskosten 13.— M.
6. Zinsen:
   a) vom Betriebskapital . . . . 4.— M.
   b) „ Grundkapital . . . . 26.— „ 30.— M.

zusammen 106.18 M.

Nettoertrag 12 Ztr.; demnach Produktionskosten pro Ztr. 8.85 M. oder pro Tonne à 1000 kg: 177 M.

Bezüglich der Zinsen ist zu bemerken, dass das Betriebskapital 100 M. pro Morgen beträgt; an Zinsen hievon sind 4% in Ansatz gebracht. Vom Grundkapital werden $3^1/_4$% zu den Produktionskosten gerechnet; der Wert des Weizenbodens ist hiebei auf 800 M. geschätzt.

Die Berechnungen für Roggen und Hafer sind selbstverständlich ebenso gehalten. Auch die Ermittlung der landwirtschaftlichen Vereine, die uns Drechsler hierauf unterbreitet, sind genau in der gleichen Weise ausgearbeitet, wie die eben wiedergegebene Berechnung. Es werden die Zinsen sowohl vom Betriebskapital wie auch vom Grundkapital überall angeführt.

Dass dieses die einzig richtige Auffassung ist, und dass sie ferner auch in keinem Gegensatze zur Grundrententheorie steht, darf wohl als bewiesen betrachtet werden.

MSH 27710

END OF
TITLE